



Tarifspiegel 2017.

Tarifliche Grundvergütungen bis 10 €
je Stunde in Nordrhein-Westfalen.

Tarifspiegel 2017.

Tarifliche Grundvergütungen bis 10 €
je Stunde in Nordrhein-Westfalen.

Einleitung

Das Tarifregister beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt einmal im Jahr einen Tarifspiegel heraus.

In dieser Übersicht werden die tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich veröffentlicht. Dabei orientiert sich der Tarifspiegel an der international verwendeten Definition der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development). Danach liegt ein Niedriglohn vor, wenn der Verdienst eines Beschäftigten kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes, also des mittleren Verdienstes aller Beschäftigten, ist. Der Medianwert ist nicht gleichzusetzen mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird.

In 2016 hat das Statistische Bundesamt auf Basis des Berichtsjahres 2014 die so bestimmte Niedriglohngrenze mit aktuell 10,00 Euro Brutto errechnet. Im Zuge der Mindestlohngesetzgebung wurde die alle vier Jahre stattfindende Verdienststrukturerhebung ab dem Berichtsjahr 2014 wesentlich erweitert.

Nach der Auswertung von 130 Verbandstarifverträgen in Nordrhein-Westfalen gibt es in 50 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 10,00 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Verbandstarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber.

In elf Branchen werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Tarifvergütungen unterhalb von 8,84 Euro verlieren ihre Gültigkeit. Diese Tarifgruppen werden im Tarifspiegel der Vollständigkeit halber weiter aufgeführt, sind jedoch grau unterlegt.

Tarifvertragliche Mindestlöhne nach dem AEntG gibt es in den Branchen (Stand 1. November 2017):

- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Baugewerbe,
- Dachdeckerhandwerk,
- Elektrohandwerk,
- Fleischwirtschaft
- Gebäudereinigerhandwerk
- Geld- und Wertdienste
- Gerüstbauerhandwerk
- Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.
- Textil- und Bekleidungsindustrie

Sie dürfen nicht unterschritten werden. Gleiches gilt für die Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung.

Bemerkungen:

Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist November 2017.

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

- Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG)

oder

- wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das betreffende Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Das heißt, dass diese Tarifverträge auch für die Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied des tarifabschließenden Verbandes sind, und ebenfalls für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind.

Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge gelten zurzeit für folgende Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen:

- Bandweberei (Hausbandweber)
- Friseurhandwerk
- Gaststätten- und Hotelgewerbe (für einzelne Tarifgruppen)
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (Lohn) (für einzelne Tarifgruppen)

und im gesamten Bundesgebiet für das

- Schornsteinfegerhandwerk

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht vierteljährlich ein Verzeichnis über die jeweils gültigen allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge einschließlich der Tarifverträge zur Regelung von Mindestlöhnen (www.bmas.de, unter „Themen“, Thema „Arbeitsrecht“, links unter „Tarifverträge“).

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt.

Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte. Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird – soweit nicht aus-

drücklich anders vermerkt - als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Der Tarifspiegel ist lediglich eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen.

Weitere Tarifinformationen zum Beispiel zur Tarif-Lohnentwicklung und zu Tarifdaten aus über 100 ausgewählten Wirtschaftszweigen in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter www.tarifregister.nrw.de.

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1.	Abbruch- und Abwrackgewerbe	7,65	1.297	vorwiegend schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.04.14	31.10.14
		9,21	1.562	einfache kaufm. Tätigkeiten mit abgeschl. 2-jährigen kaufm. Ausbildung		
		9,24	1.568	einfache vorwiegend schematische oder andere einfache techn. Tätigkeiten mit Berufsausbildung		
2.	Apotheken	9,83	1.710	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellten und Pharmazeutische Assistenten	01.01.16	31.12.16
3a.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Bundesarbeitsgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) in Berlin und 8 DGB-Gewerkschaften	9,23		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.03.17	31.12.19
		9,49				
		9,79			01.04.18	
		9,96			01.04.19	
		9,85		Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind	01.03.17	31.03.18
3b.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ) in Münster und 8 DGB-Gewerkschaften	9,23		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.03.17	31.12.19
		9,49				
		9,79			01.04.18	
		9,96			01.04.19	
		9,85		Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind	01.03.17	31.03.18
4.	Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch	8,50		Arbeitnehmer/-innen in der Verwaltung ohne kaufm. Berufsabschluss	16.11.11	30.06.13
5.	Bäckerhandwerk	9,04		Stundenkraft, ungelernt (max. 15 Std./Woche)	01.07.17	30.04.19
		9,24				
		9,24	1.548	Reinigungskraft im Verkauf	01.07.17	
		9,45	1.582			
		9,57	1.603	Reinigungskraft in Produktion, Versand und Verwaltung oder ungelernete Verkaufskraft oder Bedienung im Café und Gastro-Bereich	01.07.17	
		9,78	1.638			
9,60		Stundenkraft mit fachbezogener Ausbildung (max. 15 Std./Woche)	01.07.17			
9,81						
6.	Bekleidungsindustrie Nordrhein	9,87	1.588	überwiegend schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.10.17	31.10.18
7.	Brot- und Backwarenindustrie	9,48	1.587	Verkäufer/-innen in den Verkaufsstellen	01.05.17	31.03.18
8.	Dachdeckerhandwerk ***	8,92	1.507	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.05.17	31.07.18
9.	Einzelhandel	9,75	1.590	einfache kaufm. Tätigkeit ohne abgeschl. kaufm. Ausbildung	01.07.17	30.04.19
		9,94	1.622			
		9,76		Wächter im Tankstellen- und Garagen-gewerbe	01.07.17	
		9,96				
10.	Eiscafes, italienische	9,72		Tätigkeiten ohne Kenntnisse oder mit geringen fachlichen Kenntnissen, nach Anleitung tätig	01.08.17	31.07.19
9,98						
11.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe Mindestentgelt nach AEntG siehe lfd. Nr. 31a	8,75		Arbeitskräfte für leichte Arbeiten ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung	01.11.15	31.10.16
		8,75	1.485			
		8,90	1.510	einfache kaufm. Tätigkeit		
		8,93		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder im Erwerbsgartenbau (nicht in Friedhofsgärtnereien)		
		9,53		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Friedhofsgärtnereien		
		9,64	1.636	überwiegend schematische techn. Tätigkeit ohne Berufsausbildung		
		9,64	1.636	Verkaufstätigkeit nach abgeschlossener fachlicher oder kaufm. Ausbildung		
12.	Feinkeramische Industrie	9,13	1.510	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.09.17	31.08.19
		9,36	1.548			
13.	Flachglas verarbeitende und veredelnde Industrie	9,53	1.554	Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.08.17	30.04.18

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
14.	Fleischerhandwerk ***	8,90	1.504	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten, die nur periodisch im Jahr beschäftigt werden (max. 50 Tage/Jahr)	01.10.17	30.09.18
		9,12	1.542	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten		
		9,12	1.542	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen		
15.	Fleischwirtschaft	8,75		Mindestentgelt nach AEntG	01.12.16	31.12.17
16.	Fliesenindustrie	9,51	1.572	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.16	31.07.17
17.	Floristfachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien	9,01	1.528	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung	01.01.17	31.12.18
		9,54	1.618	einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung, floristische Grundkenntnisse/Fertigkeiten erforderlich		
18.	Forstbetriebe, private	9,10		leichte gewerbl. Arbeiten ohne Berufskönnen	01.01.17	31.12.17
		9,72		leichte gewerbl. Arbeiten mit Berufskönnen		
19.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	9,98	1.628	überwiegend schematische und mechanische kaufm. Tätigkeiten mit gewissen Fertigkeiten nach Einweisung bis zu 6 Monaten, ohne Berufsausbildung	01.06.16	31.05.17
		9,99		einfache Tätigkeiten ohne Kenntnisse nach Anweisung und/oder Einarbeitung bis zu einer Woche		
20.	Friseurhandwerk ***	8,84	** 1.512	Arbeitnehmer/-innen, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben und Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung, die die Ausbildungszeit durchlaufen haben, in der ersten 2 Jahren	01.07.17	30.06.18
		8,97	** 1.534	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten		
		9,10	** 1.556	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen		
		9,68	** 1.655	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die überwiegend selbständig arbeiten und über weitere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen oder Arbeitnehmer/-innen mit Meisterprüfung ohne zusätzliche Funktionsbereiche		
21.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	9,38	1.591	überwiegend mechanische oder schematische schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.04.17	30.09.17
		9,65		einfachste, schematische gewerbliche Arbeiten		
22a.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe GWE	9,87	1.631	keine einschlägige Berufsausbildung erforderlich, ohne Einarbeitung	01.12.15	30.11.17
22b.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe RWE	9,82	1.624	Tätigkeiten nach betrieblicher Einweisung	01.01.17	31.12.18
		9,92	1.640		01.01.18	
23.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	9,25	** 1.564	einfache Tätigkeiten, Kenntnisse können durch Anlernen erworben werden	01.08.17	31.07.18
		9,82	** 1.659	Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
24.	Glaserhandwerk	8,75	1.427	Tätigkeit nach kurzer Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.03.13	30.04.14
		9,47	1.544	Tätigkeit nach bis zu 4-wöchiger Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
		9,91	1.616	Tätigkeit nach mehrmonatigen Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
25.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	8,99	1.467	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.05.16	31.03.18
		9,91	1.616	Tätigkeiten nach einer kaufm. oder techn. Ausbildung nach bestandener Abschlußprüfung		
26.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	9,91	1.616	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Kenntnisse	01.01.17	31.05.17
27.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	9,25	1.609	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.05.16	30.04.17

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
28.	Konditorenhandwerk	7,42		Bedienungspersonal im Café	01.06.12	31.05.13
		7,95		ungernehte Hilfskräfte		
		8,06		gelernte Verkäufer/-innen		
		8,58		gelernte Konditoren oder gelernte Bäcker		
29.	Kunststoffe verarbeitende Industrie	9,30		gewerbl. Aushilfskräfte nach kurzer Einweisung tätig, Beschäftigungszeit max. 4 Wochen	01.07.17	31.03.19
30.	Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	9,22		gewerbl. Hilfskräfte ohne abgeschl. Berufsausbildung, Hilfsarbeiten werden unter ständiger Anleitung und Kontrolle ausgeführt	01.01.16	31.12.16
31a.	Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau	9,10		Mindestentgelt nach AEntG	01.11.17	31.12.17
31b.	Landwirtschaft	8,50		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 6 Monaten	01.12.17	31.12.18
32.	Lederwaren-, Kunststoffwaren- und Kofferindustrie	9,65	1.637	einfache Tätigkeiten, Anlernzeit von bis zu 2	01.03.17	30.09.18
		9,71	1.648	Wochen	01.03.18	
		9,89	1.677	Tätigkeiten nach einer Anlernzeit von 2 bis	01.03.17	
		9,96	1.689	6 Wochen	01.03.18	
33.	Malerhandwerk	9,71		gewerbl. Reinigungs-/Hilfspersonal, das in den Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebes tätig ist	01.06.17	31.03.18
		9,71		Fahrzeug-/Metalllackierer in stationären Werkstätten		
34.	Miederindustrie Retailorganisation (Verkaufseinrichtungen wie Hausverkauf, Factory Outlets und Einzelhandels-Shops)	9,72	1.564	Verkaufshilfen/Aushilfen; Verkaufsberater ohne Vorkenntnisse oder einschlägige Berufserfahrung	01.05.17	28.02.18
35.	Omnibusgewerbe, privates	9,20	1.540	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach kurzer	01.01.17	31.12.19
		9,50	1.591	Einarbeitung	01.01.18	
		9,66	1.618		01.01.19	
		9,80	1.642	kaufm. der techn. Tätigkeiten, abgeschl. 2-jährige Berufsausbildung oder entsprechende Vorbildung	01.01.17	
36.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe	9,38		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.17	31.12.18
37.	Privathaushalte abgeschl. zwischen dem Deutschen Hausfrauen Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	9,28		Tätigkeiten nach einer Sonderausbildung nach § 66 BBIG (z.B. Hauswirtschaftshelfer/-in)	01.07.17	30.06.18
38.	Privatkliniken *	8,47	1.437	z.B.: Stationshilfe, Badehilfe, Therapiehilfe, Hilfsarbeiter (Haustechnik), Hilfskraft/Spülhilfe (Küche/Speisesaal), Reinigungskraft,	01.04.13	31.03.14
		8,58	1.456	z.B.: Mitarbeiter am Empfang, Pförtner, Telefonistin, Servicekraft gelernt/Hotelfachkraft		
		8,87	1.504	z.B.: Pflegehelfer/-in mit entsprechenden Ausbildungskurs, Angestellte mit der Tätigkeit als Arzthelferin mit berufsspezifischen Vorkenntnissen, Bürogehilfe mit Ausbildung		
		9,50	1.611	z.B.: Arztschreibkraft,		
39.	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnerhandwerk	9,24		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.17	30.06.19
		9,59			01.01.18	
		9,90		einfache Tätigkeiten nach kurzem Anlernen (max. 3 Monate) mit geringen berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten	01.01.17	
40.	Reisebürobetriebe und Reiseveranstalter	9,71	1.626	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; im Vertrieb	01.04.17	31.12.17
41.	Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie Klempner- und Kupferschmiede Handwerk	7,86	1.265	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Berufsvorbildung	01.04.17	31.12.17
		8,79	1.415	kaufm. oder techn. Tätigkeit nach eingehender Anweisung		
		9,77	1.573	kaufm. oder techn. Kenntnisse u. Fertigkeiten erforderlich, wie sie im allgemeinen durch eine Lehrausbildung erworben werden, jedoch ohne Abschluss		
42.	Schuhindustrie ***	8,67	1.466	kaufm. Tätigkeit nach Anweisung und ohne Entscheidungsbefugnis, Eingangsgruppe nach kaufm. Ausbildung	01.02.16	31.12.16

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
43.	Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft	9,95	1.688	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung, ohne Berufsausbildung	01.11.17	31.10.18
44.	Steinkohlenbergbau rheinisch-westfälischer und Ibbenbürener Steinkohlenbergbau	8,93	1.553	Arzthelfer/-innen	01.05.15	31.12.16
		9,16	1.594	gleichförmig wiederkehrende kaufm. Arbeiten mit Ausbildung als Anlernling		
		9,18		unter Tage = z.B. Streckenreiniger, Anknebler, Weichensteller, Gezäheausgeber über Tage = z.B. Platzreiniger, Boten, Fahrzeugwächter, sonstige Hilfsarbeiter		
		9,28	1.615	über Tage = einfache und vorwiegend schematische techn. Tätigkeiten		
		9,57		unter Tage = z.B. Bandreiniger, Arbeiten an der Gefäßförderung, Lagerarbeiter über Tage = z.B. sonstige Wäschearbeiter, Arbeiter in der Fördeung, Lampenstubenarbeiter, Holzarbeiter, Kauenwärter, Raumpflegerinnn (Büro), Pförtner, Schrankenwärter, Serviererinnen (Speiseraum)		
		9,95		unter Tage = z.B. Bandwärter, Maschinenwärter, Lader (automatische Ladestelle), Blindschachthaspelfahrer über Tage = z.B. Hilfsarbeiter (Kokerei, Brikettfabrik, Kraftwerk, Labor), Hilfsarbeiter im handwerklichen Bereich, Waschfrauen, Raumpflegerinnen (Wohnheim), Wächter im Streifendienst, Hilfsarbeiter im Transportwesen und im Magazin, LKW-Begleiter, Hilfsarbeiter im Büro, Telefonisten		
45a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	8,51		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.12.14	31.05.16
		8,70		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnissen erfordern		
		8,95		Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
		9,68		Tätigkeiten, die weitergehende fachliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern		
45b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	9,00		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.08.17	31.12.19
		9,05			01.04.18	
		9,25			01.01.19	
		9,05		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden	01.08.17	
		9,15			01.04.18	
		9,40			01.01.19	
		9,32		weitergehende Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich	01.08.17	
9,52			01.04.18			
9,76			01.01.19			
46.	Textil- und Bekleidungsindustrie	8,84		Mindestlohn nach AEntG	01.01.17	31.12.17
47.	Textilreinigungsunternehmen, * abgeschl. zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) im DTV und dem DHV - Die Berufsgewerkschaft	9,07	1.579	einfache gewerbliche Tätigkeiten	01.07.16	30.09.17
		9,83	1.711	schwierigere gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Erfahrungen erfordern		
		9,89	1.721	einfache kaufm. Tätigkeiten mit abgeschl. Berufsausbildung ab 3 Tätigkeitsjahren in der Gruppe		
48.	Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen Tiermedizinische Fachangestellte	9,49	1.651	abgeschlossene Berufsausbildung	01.04.17	31.12.19
		9,94	1.730		01.09.18	
49.	Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung Arbeitnehmerüberlassung	9,41		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.07.17	30.06.18
50.	Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie ***	8,52	1.398	vorwiegend mechanische und schematische kaufm. Tätigkeiten	01.03.16	28.02.17
		8,76		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung gewerblich tätig		
		9,15	1.501	einfache kaufm. Tätigkeiten nach abgeschl. kaufm. Ausbildung		
		9,30		gewerblich tätig nach einer Einweisung		
		9,76		gewerbliche Tätigkeiten mit fachlichen Kenntnissen nach Unterweisung, bestimmte Verantwortung für Betriebsmittel bzw. Arbeitsprodukt oder für Helfer		

Bei Stunden- und Monatsentgelt bedeutet:
fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen
standard umgerechnet Monatsentgelt zum
Stundenentgelt
kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

- * Die Tariffähigkeit der beteiligten Gewerkschaften ist umstritten und wird rechtlich weiter geprüft.
- ** Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.
- *** Umrechnungsfaktor 4,33

AEntG = Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Fax 0211 855-3683
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Umschlaggestaltung Stella Chitzos

Druck Hausdruck

Titelfoto Adobe Stock, © Wolfilser

© MAGS, Januar 2018

Diese Publikation kann bestellt oder
heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw